



Rechtliche Rahmenbedingungen des Betriebspraktikums

HAK Imst - Schule trifft Wirtschaft
Dr. Heidi-Theresa Scharnreitner M.B.L.
02.03.2016

„Generation Praktikum“?

■ Der Standard 25.8.2014

„Praktika sollen ihren miesen Ruf loswerden“

„Dieses Gesicht der Arbeitswelt sieht so aus: kein Job ohne viel Praxiserfahrung. Deswegen schon während Ausbildung...rein in die Firmen und dankbar gratis volontieren und Praktika absolvieren, bezahlt wird von Mama und Papa oder aus den Einkünften des Nebenjobs...“

*„**Generation Praktikum**“ hat die Deutsche Gewerkschaft dafür...als Schreckensbegriff geprägt. Jetzt wurde gegen solche **Ausbeutung** gehandelt: Ab kommendem Jahr gilt in **Deutschland** ein **Mindestlohn von 8,50 Euro** für alle Branchen und alle Beschäftigten ab 18 mit abgeschlossener Ausbildung. **Freiwillige Praktika** sind in die Regelung eingeschlossen, wenn sie **länger als drei Monate** dauern.*

*Und in **Österreich**? ... Einen **Mindestlohn** will nicht einmal die Gewerkschaft. Österreich setzt auf **Bewusstseinsbildung** in der Variante „scharf“: Seit Juli ist via **GPA** und **Sozialministerium** eine **Whistleblower- Hotline** eingerichtet: via **www.watchlist-praktikum.at** können Umgehungen von Arbeitsverhältnissen gemeldet werden“*

Überblick

- **Erlass Bundesministerium, Jänner 2015**
- Empfehlung Ausgestaltung als Arbeitsverhältnis
- Gefahr der fehlerhaften Interpretation
- Gestaltungsspielraum für andere Umsetzungsmöglichkeiten vorhanden
- Ausgestaltung als echtes Praktikum möglich
 - Abgrenzung Betriebspraktikum/ echtes Dienstverhältnis wichtig
 - Auch praktische Umsetzung entscheidend!
 - Verpflichtendes Praktikum

Überblick

- **Erscheinungsformen:**
 - Aneignung praktischer Fähigkeiten als Ergänzung einer (primär) theoretischen Ausbildung
 - **Praktikum**
 - Pflichtpraktikum
 - Freiwilliges Praktikum
 - **Echte Dienstverhältnisse**
 - Ferialarbeit
 - Lehrlinge nach dem BAG

Überblick

- **Wichtigste Ziele und Aufgaben der Berufsorientierung**
 - Kennenlernen von Beruf und Ausbildungsmöglichkeiten
 - Erprobung der Eingliederung in den Arbeitsprozess
 - Erprobung seitens des Arbeitgebers (fachlicher und persönlicher Check)
- **Problematik**
 - Enger Anwendungsbereich
 - Abgrenzungsschwierigkeiten
 - Gefahr der Umgehung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften
 - Häufig Unklarheiten hinsichtlich der Versicherungspflicht

Das Betriebspraktikum

- **Wesensmerkmale**
- Legaldefinition fehlt
- Schüler und Studenten
- als Ergänzung zur Ausbildung
- kurzfristiger Aufenthalt im Betrieb
- Verpflichtende Vorschreibung durch die Schul- oder Studienordnung ⇒ Pflicht, sich praktische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen
- Ausbildungszweck steht im Vordergrund
- Facheinschlägigkeit als Voraussetzung: Beurteilung nach Bildungsziel

Das Betriebspraktikum

- **Abgrenzung zum Ferialarbeitnehmer**
- Gesetzliche Definition besteht nur für den Arbeitsvertrag
 - § 1151 ABGB: „Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag.“
- Steht der Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund? -> Ferialpraktikum
- Oder überwiegt das Interesse des Betriebsinhabers an der Arbeitsleistung? -> Ferialarbeitsverhältnis
- Anhaltspunkte:
 - Vertragliche Ausgestaltung (Praktikumsvertrag/Arbeitsvertrag)
 - Umsetzung in der Praxis

Das Betriebspraktikum

Kriterien	Praktikum	Dienstverhältnis
Arbeitspflicht		X
Bindung an Weisungen		X
Einordnung Betrieb		X
Verpflichtende Arbeitszeit		X
AZ-Aufzeichnungen		X
Ersatz eines AN		X
Ausbildung im Vordergrund	X	
Freiwillige, gelegentliche Mitarbeit	X	
Keine Arbeitszeitbindung	X	



Kein Entgeltanspruch
Ausnahme: KV Sonderbest.
auf reduziertes Entgelt



KV-Einstufung (Sonder-
best. gilt nicht)
SZ, Urlaub, EFZ

Das Betriebspraktikum

- **Konsequenzen eines echten Praktikums**
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten nicht (SZ, Urlaub,...)
- Kein Rechtsanspruch auf reguläres Entgelt, Ausnahme: KV Sonderregelung
- Bei Unentgeltlichkeit: keine Anmeldung bei der Sozialversicherung
- Vereinbarung eines Taschengeldes möglich
 - Unter Geringfügigkeitsgrenze: Anmeldung bei der Unfallversicherung
 - Über Geringfügigkeitsgrenze: Vollversicherung

Das Betriebspraktikum

- **Rechtssicherheit bei ausdrücklicher Regelung im Kollektivvertrag**
- KV Gastgewerbe Angestellte:
 - Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind
 - Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr
 - mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs
 - Praktikum muss Lern- und Ausbildungszecken dienen, nicht dem Gelderwerb
 - Sind echte Betriebspraktikanten und keine Arbeitnehmer

Das Betriebspraktikum

- KV Datenverarbeitung/Informationstechnologie:
 - Ferialpraktikanten, die zum Zweck einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung „vorübergehend“ (d.h. während der Ferien) beschäftigt werden, sind vom KV erfasst, wenn sie Angestellte sind
 - Abgeltung für Ferialpraktikanten (und Ferialaushilfen): 50 % der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgehälter
 - Ausdrückliche Definition Ferialaushilfen: Arbeitnehmer, die maximal vier Monate zur technischen, kaufmännischen oder administrativen Aushilfe beschäftigt werden. Maßgeblich: Aushilfscharakter während der Ferienzeit (Einsatz als Ersatzkraft)

Das Betriebspraktikum

- KV Metallgewerbe Angestellte:
 - Schülern von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen
 - Abgeltung: für das erste Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr;
 - für das zweite Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr
 - Dauer: maximal 1 Monat pro Kalenderjahr

Arbeitszeitrechtliche Sonderbestimmungen bei Jugendlichen

- Tägliche Normalarbeitszeit: 8 Stunden
- Wöchentliche Normalarbeitszeit: 40 Stunden
 - Ausnahmen (9h/45h) in besonderen Fällen
- Überstundenverbot
 - Ausnahme: Über 16-Jährige: Vor- und Abschlussarbeiten
- Tägliche Ruhezeit: bei Jugendlichen verlängert
 - bis zum vollendeten 15. LJ: 14h
 - bis zum vollendeten 18.LJ: 12h
- Nachtruhe: 20 bis 6 Uhr Nachtarbeitsverbot
 - Ausnahme: Über 16-Jährige im Gastgewerbe (bis max. 23 Uhr), Schichtbetriebe (ab 5 Uhr und bis 22 Uhr)

Praktische Weiterbildung nach Ende der Schulpflicht

1) „Schnupperlehre“

- Problematik: Schnuppern von Personen, die keine Schüler mehr sind
- Es fehlt nach wie vor eine gesetzliche Grundlage, keine „Schnupperlehre“ möglich
- Berufsorientierung nur im Rahmen eines Berufspraktikums oder
- individuelle Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit
 - Maximal 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr
 - Begrenzung: Jugendliche in oder nach dem 8. Schuljahr, egal welcher Schultyp, sofern im folgenden Schuljahr die Schule weiterbesucht wird
 - Gilt somit nicht für Schulabbrecher und Absolventen

2) Volontariat

- Volontariat beruht auf keiner schulischen Verpflichtung, freiwillige Absolvierung
- Volontär muss schon theoretische Kenntnisse besitzen und will diese nur erweitern = idR Studenten

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- **Kontakt:**

Dr. Heidi-Theresa Scharnreitner M.B.L.

Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

➤ E:Heidi-Theresa.Scharnreitner@wkttirol.at

➤ T: 0590905-1447